



Sitz:
Hohemarktstraße 154c
61440 Oberursel

E-Mail
pinemanorshelties@yahoo.com

Sabinesarctos@gmail.com

Kurzkommentar zu den maßgeblichen Bestimmungen der TierSchG-Novelle im Bereich Zucht / Rassehundezucht (Entwurfsstand: 14.10.2024)

1. Die Novelle verfolgt den Ansatz, die Förderung der Tiergesundheit durch weitergehende und zusätzliche Reglementierung der Zucht zu erreichen. Folge dieses Ansatzes ist, dass der Entwurf Züchterinnen und Züchter tendenziell als Gegner dieses Ziels sieht, nicht als notwendige Partner zur Erreichung des Ziels. Der Entwurf übersieht, dass organisierte Zuchtverbände bereits strenge Regularien zur Förderung der Tiergesundheit befolgen.

Besonders deutlich wird das in der Verwendung des Begriffs *Qualzuchtmerkmale* (Gesetzesbegründung, S. 25 des Entwurfs, Drs.: 20/12719) für die Symptomliste des neu gefassten § 11b E (Abs. 1a, Nrn. 1 – 18). Da Zucht immer gezieltes Handeln voraussetzt, bedeutet *Qualzucht*, dass das Auftreten der aufgeführten Symptome *Zuchtziel* sein muss. Damit werden Züchterinnen und Züchter unweigerlich in den Anwendungsbereich des § 222 StGB (Tierquälerei) gerückt.

2. Obwohl dadurch *Zucht* zu einem zentralen Begriff der Novelle wird, bleibt sie eine Legaldefinition der Zucht, vor allem in Abgrenzung zur bloßen Vermehrung aus rein kommerziellen Interessen, weiterhin schuldig. Das führt u.a. zu der falschen Wahrnehmung, Zucht sei die hauptsächliche Ursache für die Geburt von Welpen.

Bereits ein kursorischer Vergleich der Zahl der Neuanmeldungen beim Register von Tasso e.V. mit der offiziellen Welpenstatistik des VDH e.V. offenbart aber ein krasses Missverhältnis. So wurden beispielsweise 2022 bei Tasso 10.723 Französische Bulldoggen angemeldet, während in der Welpenstatistik lediglich 118 Welpen geführt werden. Bei Labrador Retrievern sind es

21.239 (Tasso) zu 2.630 (VDH). Es wurden 10.022 Chihuahuas bei Tasso gemeldet, 496 beim VDH.

Fakt ist: Das Welpengeschehen hat sich zwischen unkontrollierter Vermehrung und kontrollierter Zucht extrem in Richtung Vermehrung entwickelt. Dieser Tatsache trägt die Novelle aber gar keine Rechnung. Im Gegenteil: Indem die weitere Reglementierung der organisierten Zucht dazu führen wird, dass Züchter ihre Tätigkeit einstellen, dadurch die Nachfrage nach Welpen aber nicht sinkt, treibt die Novelle Interessenten zusätzlich in die Arme der Vermehrer und fördert deren Geschäftsmodell. Es ist absehbar, dass die Zahl nicht gesunder Hunde nicht sinken wird.

3. Deshalb wird als erster Schritt zur notwendigen Stärkung des organisierten und kontrollierten Zuchtwesens folgende Legaldefinition von Zucht vorgeschlagen:

(1) Zucht im Sinne dieses Gesetzes ist das auf Basis wissenschaftlicher und züchterischer Erkenntnisse fußende Bemühen, im Rahmen eines von einem anerkannten Zuchtverband beschlossenen Zuchtprogramms, nach Maßgabe einer von einem anerkannten Zuchtverein erlassenen Zuchtordnung durch gezielte Zuchtauswahl positive Merkmale und Eigenschaften eines Tieres zu bestärken sowie unerwünschte Eigenschaften, insbesondere erblich übertragbare Erkrankungen zu bekämpfen. Die Zuchtauswahl unterliegt der Billigung des jeweils zuständigen Zuchtvereins, die Zuchtkontrolle von diesem bestimmten, ausgebildeten Zuchtwarten. Würfe sind im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtvereins zu erfassen.

(2) Jegliche Vermehrung jenseits der in Absatz 1 genannten Bestimmungen ist nur unter tierärztlicher Kontrolle gestattet. Tierärzte sind verpflichtet, solche Würfe den in ihrem Einzugsbereich zuständigen Veterinärbehörden zu melden.

4. Dreh- und Angelpunkt der Novelle ist die unter Abs. 1a, Nrn. 1 – 18 neu eingefügte, nicht abschließende, darüber hinaus oberflächliche und unsystematische Symptomliste von Qualzuchtmerkmalen. Deren zahlreiche Probleme und Defizite (s.u.) potenzieren die problematischen Auswirkungen des Entwurfs, auch weil viele dieser aufgelisteten Symptome ebenso umweltbedingte Ursachen haben können. Da eine eindeutige Zuordnung, ob es sich um erblich bedingte oder umweltindizierte Schädigung handelt, oft auch durch geeignete und zumutbare Untersuchungen nicht möglich ist, bleibt der Veterinär weiter auf sein Bauchgefühl angewiesen; der Jurist spricht von Ermessen.

Auch der Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. kritisiert in seiner Stellungnahme zur BT-Anhörung vom 14.10.2024 diese Liste als „sehr zusammengewürfelt“ und als „willkürlich und effektheischend gewählte Zusammenstellung der Begriffe“. Der Deutsche Bauernverband führt in seiner Stellungnahme aus: „Der Begriff der *Qualzucht* wird hier allerdings sehr breit gefasst und umfasst nicht nur willentliche züchterische Änderungen wie beispielsweise verkürzte Schädel bei Hunden, sondern jede im Rahmen der natürlichen Vererbung

auftretende Veränderung, selbst wenn sie züchterisch nicht angestrebt wurde.“ Und weiter: „Die konsequente Umsetzung dieses Absatzes (1b) würde so jegliche Tierzucht zum Erliegen bringen, zumindest aber stark einschränken. Ein dadurch quasi verhängtes Zuchtverbot von etwa 50 - 80% der Tiere einer bestimmten Rasse könnte bei dem daraus folgenden Verlust an genetischer Diversität bisher noch nicht erkannte erbliche Defekte zum Vorschein bringen oder zu starker Inzucht führen und genau das Gegenteil des eigentlich Gewollten bewirken.“

Der nicht abschließende Charakter der Liste, die viel Raum zur Interpretation (und zur Ermessensanwendung seitens der Veterinärämter) lässt, verletzt vor allem den Grundsatz der Rechtssicherheit. Ihre Anwendung lässt bereits jetzt die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Anwälte und die zusätzliche Arbeitsbelastung der Gerichte erahnen.

Im Einzelnen:

- Nrn. 2 + 3: Was ist der Unterschied zwischen *Bewegungsanomalien* und *Lahmheiten*? Wieso wird nicht zwischen Vererbung und Erwerb unterschieden?
- Nr. 4: Die Feststellung von *Anomalien des Skelettsystems* setzt die Idee eines „normalen Skeletts“ voraus. Dies ist aber angesichts der unterschiedlichen Hunderassen höchstens rassespezifisch zu definieren. So sind Kurzbeinigkeit oder Übergröße in der Regel nicht mit Leiden oder Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verbunden.
- Nr. 5: *Entzündungen der Haut* können als Disposition vererbt, vor allem aber können Zecken- oder Milbenbefall, Verletzungen oder Hautirritationen (z.B. Kontakt mit Beerenklau, Auftragen von Spot-On-Mitteln), Darmerkrankungen ursächlich sein.
- Nr. 6: *Haar-, Feder- oder Schuppenlosigkeit*. Es gibt Hunderassen (z.B. mexikanischer und peruanischer Nackthund) bei denen ist Haarlosigkeit evolutionsbedingt natürlich.
- Nr. 7: Auch *Entzündungen der Lidbindehaut oder der Hornhaut* können nicht vererbungsbedingte Ursachen haben.
- Nrn. 10 + 11: *En- und Ektropium* zählen seit Jahrzehnten zu den zuchtausschließenden Merkmalen in der kontrollierten Rassehundezucht.
- Nr. 13: *Neurologische Symptome* können auch Folgen der Einnahme von Medikamenten oder Zeckenmittel (z.B. „Bravecto“) oder Impfreaktionen sein.
- Nr. 14: *Fehlbildungen des Gebisses* wie z.B. Ober- und Unterbiss führen in moderater Ausprägung nicht zu Problemen bei der Nahrungsaufnahme. Auch Fehlzähne stellen nicht notwendigerweise eine gesundheitliche Beeinträchtigung dar. Rassebedingt zählt der Fehlbiss zudem zu den zuchtausschließenden Merkmalen.

Nr. 18: Die Feststellung einer *Verringerung der Lebenserwartung* setzt eine Standard-Lebenserwartung voraus, die erstens nicht definiert ist und sich je nach Rasse unterscheidet. Zudem ist dieses Merkmal nicht a priori feststellbar, zumal es auch maßgeblich von den Lebensumständen des jeweiligen Hundes abhängt.

Bereits diese kursorische Betrachtung der auf Qualzucht hinweisenden Symptomliste belegt, dass sie in ihrer Zufälligkeit und apodiktischen Kürze eher darauf zielt, in der aktuellen politischen Debatte verwandte *Buzzwords* zu zitieren, als tatsächlich wissenschaftlich belastbare Kategorien der Zuchtauswahl zu definieren.

In dieser Form schadet diese Liste mehr als sie nützt und muss deshalb gestrichen werden. Die Definition solcher Merkmale muss um ein Vielfaches spezifischer, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhend und nach Rassen differenziert entweder über eine Rechtsverordnung oder in den jeweiligen Zuchtordnungen der Zuchtvereine manifestiert werden.

Dabei darf nie vergessen werden: Würde sich das Genom von Tieren nicht kontinuierlich verändern, wären sie nie in der Lage gewesen, sich an geänderte Umweltbedingungen anzupassen. Genmutationen sind Grundlage jeglicher Evolution. Der Beschluss dieses Gesetzes käme dem „Einstieg in eine haustierfreie Zukunft“ gleich. (Dr. Viola Hebler: Facebookeintrag 28.04.2024 im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Bundes praktizierender Tierärzte zum Referentenentwurf der Novelle.)

5. Vollends widersprüchlich wird der Entwurf in seinem neuen § 11b Abs. 1b, wenn er zur Feststellung von Qualzuchtmerkmalen, „geeignete und zumutbare“ Untersuchungen zulässt. Letztere stehen in keinem Verhältnis zu dem feststellbaren „Schaden“ (auch dieser Begriff müsste bei Inkrafttreten des Entwurfes neu definiert werden) und stellen dadurch unter Umständen (v.a. wo sie mit Narkotisierung des Tieres einhergehen) selbst einen Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG dar: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Fazit:

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt eher politischen Prioritäten, denn wissenschaftlichen Erkenntnissen. Vor allem deshalb führte das Inkrafttreten des Entwurfes zu einer absoluten Endzuständigkeit der Veterinärämter, die durch ihre subjektive auf bloßer Erwartung basierender Entscheidung (§11bAbs.2 Nr.1) kaum noch ermessensfehlerhaft entscheiden können. Da dieser Entwurf die Problematik rein gewinnorientierter Vermehrung vollkommen unberührtlässt, befördert er die Tendenz eines Sterbens kontrollierter Zucht.

Zu einer Minderung des Tierleides wird dieser Entwurf nicht führen.

Sabine Standke-Tsapanos
Für die Initiative Gesunder Rassehund